

Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 14. September 2016

Die Fussnoten dienen lediglich der Erläuterung und werden nicht Bestandteil des Gesetzes.

Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 21. Oktober 2016)

Der Kantonskirchenrat der
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 10 lit. e der Verfassung vom 17. Oktober 2014 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Organisation, Finanzierung und Führung der Anderssprachigenseelsorge im und für den Kanton Schwyz durch die Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz.

§ 2 Adressaten des Angebotes

Das Angebot der Anderssprachigenseelsorge richtet sich an alle anderssprachigen Angehörigen der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schwyz.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge¹

¹ Es wird eine Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge bestellt.

² Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes ist der Präsident der Fachkommission. Die Dekane Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je einen Vertreter aus ihrem Dekanat als Mitglieder in diese Kommission. Der Kantonale Kirchenvorstand bezeichnet zwei weitere Mitglieder, die Mitglieder des Kantonskirchenrats oder eines Kirchenrats sein sollen.

³ Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Fachkommission deckt sich mit der Legislaturperiode der Kantonalkirche.

⁵ Die Fachkommission bereitet die Geschäfte betreffend der Anderssprachigenseelsorge vor, insbesondere:

- a) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand bis Mitte Mai² des Vorjahres für den Voranschlag;
- b) Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts über das vergangene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres;
- c) Verhandlungen mit anderen Kantonalkirchen, weiteren Partnern und den Seelsorgenden;
- d) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand über den Abschluss der vertraglichen Regelungen.
- e) Förderung des Dialogs und der Vernetzung der Anderssprachigenseelsorge mit der Einheimischenseelsorge.

⁶ Die Fachkommission hat die Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

¹ Gegenüber dem bisherigen Antrag und auch dem Kommissionsantrag ist die Reihenfolge der Absätze umgestellt: Zuerst wird die Kommission definiert, und dann werden ihre Aufgaben umschrieben.

² Diese späteste Frist von Mitte Mai wird jedoch für den Budgetierungsprozess eher knapp sein.

§ 5 Kantonaler Kirchenvorstand

- ¹ Der Kantonale Kirchenvorstand prüft den Antrag der Fachkommission für den Voranschlag der Anderssprachigenseelsorge und stellt dem Kantonskirchenrat Antrag.
- ² Er nimmt den Jahresbericht der Fachkommission zur Kenntnis.
- ³ Er schliesst die Verträge für die Sicherstellung der Anderssprachigenseelsorge ab. Bei Anstellungen von Seelsorgenden wird die kirchenrechtliche *missio canonica* vorbehalten³.

§ 6 Kantonskirchenrat

- ¹ Der Kantonskirchenrat beschliesst über das Budget für die Anderssprachigenseelsorge innerhalb des jährlichen Voranschlages.
- ² Er beschliesst über allfällige Nachkredite.
- ³ Er genehmigt den Jahresbericht der Fachkommission innerhalb des Jahresberichts Seelsorge⁴.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmung

Die Kantonalkirche übernimmt die laufenden Verträge, Verpflichtungen, Guthaben und Akten des “Vereins Fremdsprachigenseelsorge Schwyz FSS SZ”, der sich per 31. Dezember 2016 auflöst.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.
- ² Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 27. April 2012 aufgehoben.
- ⁴ Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.

Einsiedeln, 21. Oktober 2016

Im Namen des Kantonskirchenrates

Der Präsident: Peter Trutmann

Der Sekretär: Linus Bruhin

³ Die *missio canonica* soll lediglich vorbehalten bleiben, nicht - gemäss der Ansicht der Kommission - vorausgesetzt werden. Denn sie wird jeweils erst nach der Anstellung ausgestellt und vorher nur in Aussicht gestellt. Mit der Formulierung als Voraussetzung könnte somit gar keine Anstellung erfolgen. Bei einem Vorbehalt dagegen kann die Arbeit dann erst mit ihrem Vorliegen aufgenommen werden, die Anstellung aber bereits getätigt werden.

⁴ Die Fachkommission ist wichtig und hat ein Budget von beinahe Fr. 0.5 Mio. bei einer möglichst grossen eigenen Kompetenz. Der Jahresbericht des Kantonalen Kirchenvorstandes ist ebenfalls zu genehmigen (§ 16 Abs. 4 lit. c RKKV), so dass keine Trennung erfolgen soll, wonach der Teil mit dem Jahresbericht der Fachkommission lediglich zur Kenntnis genommen werden sollte.